

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingang

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

☐ Mietzuschuss

☐ Lastenzuschuss

Antragsdatum

vom

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

Für jedes Haushaltsmitglied, das Unterhalt leistet, ist ein separater Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ zu verwenden.

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)		(Vorname/n)	Geburtsdatum)
	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)			
2	Folgendes Haushaltsmitglied leistet Unterhalt:			
	Name, Vorname			
3	Der Unterhalt wird an folgende Person/en geleistet:			
	Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Adresse		Grund der Unterhaltsleistung*	
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	*Grund der Unterhaltsleistung Tragen Sie bitte ein, welcher Buchstabe (a, b, c oder d) für die jeweilige Person zutreffend ist: Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist), b) ein Kind getrennt lebender Eltern, das von beiden Elternteilen betreut wird (Zahlung an den anderen Elternteil). c) einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen), d) eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.			

4	Folgende Unterhaltszahlungen wurden geleistet: Zahlungen (in der Regel die der letzten 12 Monate) sind zu belegen, z.B. durch Kontoauszüge.					
	Für Ifd. Nr. (aus Feld 3)	von - bis	Betrag monatlich in Euro	Für Ifd. Nr. (aus Feld 3)	von - bis	Betrag monatlich in Euro
	Unterhalts verpflichtungen sind <u>vollständig</u> und <u>widerspruchsfrei</u> nachzuweisen. Als Nachweise dienen z.B.: Geburtsurkunde des Kindes, Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheid, notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, gültiger Lichtbildausweis der Unterhaltsempfängerin/ des Unterhaltsempfängers oder bei Abzug der Unterhaltsleistung vom Gehalt, Rente oder Arbeitslosengeld, die entsprechenden Belege.					

5	☐ Es werden künftig folgende Unterhaltszahlungen geleistet:			
	Für Ifd. Nr. (aus Feld 3)	Betrag monatlich in Euro	Für Ifd. Nr. (aus Feld 3)	Betrag monatlich in Euro
	☐ Folgende Änderungen hierzu sind bereits jetzt bekannt:			
	☐ Es können künftig auf unabsehbare Zeit <u>keine</u> Unterhaltszahlungen geleistet werden.			

6	Barunterhalt: Wer den Unterhalt bar bezahlt, muss sich von dem Empfänger/ der Empfängerin eine Empfangsbestätigung für jede einzelne Zahlung geben lassen, inklusive Angabe des Ortes, des Datums, der Unterschrift und des Namens des Empfängers/der Empfängerin. Außerdem werden Kontoauszüge benötigt, welche die Barabhebungen belegen. Bei baren Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen sind <u>zusätzlich</u> Nachweise über die Durchführung der Reise (z.B. Fahrkarten, Tankquittungen, Flugscheine, Visa) erforderlich.
----------	---

Ergänzungen, Bemerkungen

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Wohngeldantrag aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der EU und der Änderung des SGB X:

Ab 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgern und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 5.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen. Wenn Sie Kontoauszüge vorlegen, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:
Der Landrat des Landkreises Helmstedt
Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Telefon: 121-0
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

- Datenschutzbeauftragter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

- Landesdatenschutzbeauftragte/r:
Landesbeauftragte/r für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstr. 5,
30159 Hannover
Telefon: (0511) 12-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Name, Vorname

Landkreis Helmstedt
GB Soziales
Wohngeldstelle
Postfach 1560
38335 Helmstedt

ERKLÄRUNG

Die mit Wohngeldantrag ausgehändigte Anlage „Datenschutzrechtliche Hinweise zum Wohngeldantrag aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der EU und der Änderung SGB X“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift